

Berlin/Kassel, Mittwoch, 25. Februar 2015

Ansprechpartner: Kai Boeddinghaus
Kontakt: kai.boeddinghaus@bffk.de

Wörter: 316 Zeichen: 2492

Transparenzgesetz in Rheinland-Pfalz muss auch für Öffentliche Körperschaften (Kammern) gelten +++ bffk fordert Landesregierung, Fraktionen und Kammern auf, die demokratische Normalität einer offenen Gesellschaft auch bei den Kammern zu praktizieren

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz plant die Einführung eines Transparenzgesetzes. Dieses soll an die Stelle des bisher geltenden Informationsfreiheitsgesetzes treten. Im vorliegenden Entwurf wird die Sonderstellung der Öffentlichen Körperschaften (z.B. IHKn, HWKn, berufsständische Kammern), die von der Pflicht zur Transparenz nicht erfasst werden sollen, fortgeschrieben. Für eine solche Herausnahme der Kammern aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gibt es keine sachlichen Gründe; solche werden auch nicht genannt. Die Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte zeigt, dass gerade auch die Kammern im Hinblick auf die gebotene Transparenz enormen Nachholbedarf haben. *„Wer freiwillig noch nicht einmal seine Wahlergebnisse veröffentlicht, der darf vom Gesetzgeber nicht mit einer solchen Sonderstellung belohnt werden,“* so bffk-Geschäftsführer Kai Boeddinghaus. Der bffk verweist insbesondere darauf, dass das Rheinland-Pfalz mit einem solchen Gesetz das einzige Bundesland wäre, in dem die Kammern nicht dem Geltungsbereich eines Informationsfreiheitsgesetzes oder Transparenzgesetzes unterworfen würden. In Brandenburg wurden erst 2013 in einer Novellierung des dortigen Informationsfreiheitsgesetzes auch die Kammern zur notwendigen Herausgabe von Informationen verpflichtet.

Kammern sind mittelbare öffentliche Verwaltung. Kammern wirtschaften ausschließlich mit öffentlichen Geldern – mit Pflichtbeiträgen von Mitgliedern und oft genug zusätzlich mit weiteren öffentlichen Zuschüssen. Gerade der Rechtsstreit um die rechtswidrige Vermögensbildung in der IHK Koblenz hat gezeigt wie notwendig die Möglichkeit eines Informationszuganges auch ganz praktisch sind, um die Kammern wie jede andere Behörde auf die Herausgabe von Informationen verpflichten zu können.

Der bffk fordert die Landesregierung und die Fraktionen auf, die sachlich falsche und unbegründete Bevorzugung der Kammern zu beenden und das Transparenzgesetz dementsprechend anzupassen. Aber auch die Kammern in Rheinland-Pfalz sind aus Sicht des bffk in der Pflicht. *„Ein starkes demokratisches Signal wäre es, wenn sich die Kammern selbst dafür einsetzen, sie als normale Institutionen einer demokratischen Gesellschaft zu behandeln“*, unterstreicht Boeddinghaus. Solange die Kammern sich der demokratischen Normalität einer offenen Gesellschaft entziehen wollen, solange dürfen sie sich über ihr schlechtes Image nicht beklagen, meint der bffk. Dies gilt insbesondere angesichts der zahlreichen Skandale der letzten Jahre.